

**DIN 6827-5**

ICS 11.040.50

Ersatz für  
DIN 6827-4:1992-12**Protokollierung bei der medizinischen Anwendung ionisierender  
Strahlung –  
Teil 5: Radiologischer Befundbericht**Recording in medical application of ionizing radiation –  
Part 5: Radiological reportComptes rendus dans l'application médicale des rayonnements ionisants –  
Partie 5: Compte rendu radiologique

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Radiologie (NAR) im DIN

## Inhalt

|                                                               | Seite     |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort.....</b>                                           | <b>3</b>  |
| <b>1 Anwendungsbereich.....</b>                               | <b>4</b>  |
| <b>2 Normative Verweisungen.....</b>                          | <b>4</b>  |
| <b>3 Begriffe .....</b>                                       | <b>4</b>  |
| <b>4 Symbole und Abkürzungen .....</b>                        | <b>5</b>  |
| <b>5 Allgemeines zum radiologischen Befundbericht .....</b>   | <b>6</b>  |
| <b>6 Bestandteile des RADIOLOGISCHEN BEFUNDBERICHTS.....</b>  | <b>6</b>  |
| 6.1 Allgemeines .....                                         | 6         |
| 6.2 Angaben zum Patienten .....                               | 7         |
| 6.3 Angaben im Rahmen der Röntgenverordnung.....              | 8         |
| 6.4 Angaben im Rahmen der Strahlenschutzverordnung .....      | 8         |
| 6.5 Angaben zur Untersuchung.....                             | 9         |
| 6.6 Medizinischer Inhalt.....                                 | 9         |
| 6.7 Angaben zum RADIOLOGISCHEN BEFUNDBERICHT.....             | 10        |
| <b>7 Archivierung des RADIOLOGISCHEN BEFUNDBERICHTS .....</b> | <b>10</b> |
| <b>Literaturhinweise .....</b>                                | <b>11</b> |
| <b>Stichwortverzeichnis .....</b>                             | <b>12</b> |

## Bilder

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Bild 1 — Baumstruktur des Befundberichts ..... | 6 |
|------------------------------------------------|---|

## Tabellen

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1 — Abschnitte des Befundberichts.....                   | 7  |
| Tabelle 2 — Angaben zum Patienten .....                          | 7  |
| Tabelle 3 — Angaben im Rahmen der Röntgenverordnung .....        | 8  |
| Tabelle 4 — Angaben im Rahmen der Strahlenschutzverordnung ..... | 8  |
| Tabelle 5 — Angaben zur Untersuchung.....                        | 9  |
| Tabelle 6 — Medizinischer Inhalt.....                            | 9  |
| Tabelle 7 — Angaben zum Radiologischen Befundbericht .....       | 10 |

## Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuss Radiologie (NAR) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. in Arbeitsgemeinschaft mit der Deutschen Röntgengesellschaft und der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Physik erarbeitet.

Im Zuge der Entwicklung einer elektronischen Patientenakte muss zukünftig neben den Bilddaten auch der zugehörige RADIOLOGISCHE BEFUNDBERICHT gespeichert werden. Die dazu geeigneten Dateiformate werden beispielsweise in den DICOM Structured Reporting Storage SOP Classes und der Health Level Seven Clinical Document Architecture (HL7 CDA) festgelegt. Diese Normen legen zwar die Struktur der Dokumente fest, definieren die inhaltlichen Anforderungen aber nur unvollständig.

Für Untersuchungen mit ionisierenden Strahlen gibt die Röntgenverordnung die zu dokumentierenden Angaben vor. Insbesondere fordert sie die Erstellung eines RADIOLOGISCHEN BEFUNDBERICHTS.

Ziel dieser Norm ist es, die inhaltlichen Anforderungen an einen RADIOLOGISCHEN BEFUNDBERICHT zu konkretisieren und gleichzeitig eine Struktur vorzugeben, die eine Übermittlung und Archivierung nach DICOM Structured Reporting oder HL7 CDA ermöglicht.

In Übereinstimmung mit dem Verfahren in Publikationen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) werden Benennungen von Begriffen in KAPITÄLCHEN gedruckt. Dadurch soll es dem Anwender der Norm erleichtert werden, ohne zusätzliche Querverweise Zusammenhänge mit anderen Begriffen zu erkennen und zu nutzen.

Die Reihe DIN 6827 „Protokollierung bei der medizinischen Anwendung ionisierender Strahlung“ besteht aus:

- Teil 1: Therapie mit Elektronenbeschleunigern sowie Röntgen- und Gammabestrahlungseinrichtungen
- Teil 2: Diagnostik und Therapie mit offenen radioaktiven Stoffen
- Teil 3: Brachytherapie mit umschlossenen Strahlungsquellen
- Teil 5: Radiologischer Befundbericht

## Änderungen

Gegenüber DIN 6827-4:1992-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung an die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. 7. 2001 und die Röntgenverordnung (RöV) vom 18. 6. 2002;
- b) völlige inhaltliche Überarbeitung;
- c) redaktionelle Überarbeitung.

## Frühere Ausgaben

DIN 6827-4: 1992-12

## 1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt die Mindestanforderungen für den RADIOLOGISCHEN BEFUNDBERICHT in der medizinischen Radiologie fest und gilt für Projektionsradiographie, Durchleuchtung, Computertomographie, Magnetresonanztomographie, Ultraschallbildgebung, nuklearmedizinische Diagnostik und den Bereich der zahnärztlichen Röntgendiagnostik. Bei interventionellen Maßnahmen schließt der RADIOLOGISCHE BEFUNDBERICHT den Behandlungsbericht mit ein.

## 2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 2342-1:1992-10, *Begriffe der Terminologielehre — Grundbegriffe*.

DIN 6814 (alle Teile), *Begriffe und Benennungen in der radiologischen Technik*.

National Electrical Manufacturers Association. Standards Publication PS 3, Digital Imaging and Communications in Medicine (DICOM).

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung — RöV) vom 30. April 2003, BGBl. Teil I, 2003, Nr. 17, S. 604.

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 20. Juli 2001, BGBl. Teil I, 2001, Nr. 38, S. 1714.

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in der Reihe DIN 6814 angegebenen und die folgenden Begriffe.

### 3.1

#### Gesundheitsdaten

personenbezogene Daten, die Angaben zur Gesundheit der Person enthalten

ANMERKUNG Gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz § 3, Abs. 9, sind Gesundheitsdaten personenbezogene Daten besonderer Art.

### 3.2

#### Name

Benennung eines Individuums oder eines als Individuum betrachteten Gegenstandes

[DIN 2342-1:1992-10]

ANMERKUNG Bei der digitalen Archivierung findet die Definition des „person name“ in DICOM PS 3.5 einschließlich der Zeichenkodierung und Zeichenkettenlängen Anwendung. Danach wird der Name in die Bestandteile Familienname, Vorname, Mittelname, Namenspräfix und Namenssuffix unterteilt. Die einzelnen Bestandteile müssen in der genannten Reihenfolge aufgeführt werden, können jedoch keinen Inhalt haben. Die Komponenten werden durch das Zeichen '^' voneinander getrennt. Abschließende, nicht spezifizierende Bestandteile des Namens müssen nicht angegeben werden. Beispiel: Dr. Hans Werner von Mustermann wird kodiert als „Mustermann^Hans Werner^von^Dr.“.